



Bekanntmachung der Gemeinde K E R K E N

über das Inkrafttreten des **Bebauungsplanes Kerken-Eyll Nr. 8 (Hubertusstraße/Heronger Straße -L 140-) - 7. vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB** - gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 44 Abs. 3 + 4, 214 Abs. 1 - 4 und 215 Abs. 1 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) sowie § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), beide Gesetze in der zur Zeit gültigen Fassung.

Der Rat der Gemeinde Kerken hat in seiner Sitzung am 19.05.2020 folgenden Beschluss gefasst: "Rat beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB für das Grundstück Gemarkung Eyll, Flur 4, Flurstück 390 (Hubertusstraße 1) die Aufstellung des Bauungsplanes Kerken-Eyll Nr. 8 (Hubertusstraße/Heronger Straße -L 140-) - 7. vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB - in der Form der Anlagen 1a + 4 zur Vorlage 693."

Der Rat der Gemeinde Kerken hat in seiner Sitzung am 02.09.2020 folgenden Beschluss gefasst: "Rat beschließt den Bauungsplan Kerken-Eyll Nr. 8 (Hubertusstraße/Heronger Straße -L 140-) - 7. vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB - in der Form der Anlagen 4 + 5 zur Vorlage 731 (Planerische Darstellung + Begründung) erneut als Satzung im Sinne von § 10 BauGB.

Durch diesen Bauungsplan werden die Festsetzungen des rechtsgültigen Bauungsplanes Kerken-Eyll Nr. 8 (Hubertusstraße/Heronger Straße -L 140-) in der Weise geändert, dass die überbaubare Fläche auf dem Flurstück Gemarkung Eyll, Flur 4, Nr. 390 (Hubertusstraße 1) vergrößert, aufgeteilt und neu festgesetzt wird. In einer Entfernung von 10,0 m zur südwestlichen Grundstücksgrenze wird eine überbaubare Fläche in einer Größe von 15,0 m x 43,0 m (für zwei Doppelhäuser) mit einem Abstand von 6,2 m zur Hubertusstraße festgesetzt. In einer Entfernung von ca. 7,1 m zur nordöstlichen Grundstücksgrenze wird eine überbaubare Fläche in einer Größe von 15,0 m x 16,1 m (für ein Doppelhaus) mit einem Abstand von 10,7 m zur Hubertusstraße festgesetzt. Außerdem werden Garagenflächen für 6 Garagen in einer Gesamtgröße von 114 qm festgesetzt. Es werden folgende Festsetzungen für die Fläche getroffen: WA (Allgemeines Wohngebiet), 1 Wo (Beschränkung der Zahl der Wohnungen), II (Zahl der Vollgeschosse), 0,4 (Grundflächenzahl), 0,8 (Geschossflächenzahl), D (Doppelhäuser), SDWD (Satteldach/Walmdach), $\neq 20^\circ\text{-}30^\circ$ (Dachneigung)."

Der geänderte Bauungsplan und die Begründung zur vereinfachten Änderung werden ab sofort im Rathaus der Gemeinde Kerken, Dionysiusplatz 4, Zimmer 003, Kerken-Nieukerk, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Kerken unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).
3. Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustande-

kommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Änderungsbereich ist im nachfolgenden Planauszug schwarz umrandet.



© Geobasisdaten: Kreis Kleve, Genehmigungs-Nr.: 07/33 vom 20.09.2011

Die Beschlüsse zum Bebauungsplan Kerken-Eyll Nr. 8 (Hubertusstraße/Heronger Straße -L 140-) - 7. vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB -, Ort und Zeit der Bereithaltung des Planes und die aufgrund des BauGB und der GO NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorgenannte Bebauungsplan in Kraft. Die Vorschriften des § 214 Abs. 4 BauGB bleiben unberührt.

Kerken, 10.09.2020

Der Bürgermeister

Dirk Möcking



Bekanntmachungsanordnung

Die Beschlüsse des Rates sowie das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Kerken-Eyll Nr. 8 (Hubertusstraße/Heronger Straße -L 140-) - 7. vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB - werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen diese Bebauungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Kerken vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kerken, 10.09.2020

Der Bürgermeister



Dirk Möcking



AUSHANG: 15.09.2020
ABNAHME: 06.10.2020